### Landsturm und zweites Aufgebot der Landwehr

Quelle: Preuß. GS 1815 S. 49

**-** 49 **-**

(No. 280.) Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr. Vom 15ten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Da gegenwärtig das stehende Heer sowohl als die Landwehr des ersten Aufgebots zum allgemeinen Kampf außerhalb den Grenzen bestimmt ist, so erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märschen etc. etc. theils die Bewachung der Grenzen anderweite Sicherheits-Maaßregeln.

Um hiebei mit dem wenigsten Kostenaufwande und mit der möglichsten Schonung der innern Verhältnisse, besonders des Landbaues und der andern Gewerbe zu verfahren, haben Wir folgendes verordnet:

§. 1

Der Landsturm soll nach den darüber vorhandenen Gesetzen in Thätigkeit treten.

§. 2.

Er ist zuerst besonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise, und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten bestimmt, und soll dazu gebraucht werden.

§. 3.

In den Grenzkreisen oder da, wo der Kriegesschauplatz sich einer Provinz nähert, wird derselbe auch nach den Vorschriften der Gesetze zur Erhaltung der äußern Sicherheit mit hinzugezogen.

§. 4.

Die Civilbehörde in jeder Provinz wird im Einverständnisse mit der Militärbehörde diejenigen auf die Organisation des Landsturms Bezug habenden Maaßregeln treffen, welche die Verhältnisse jeder Provinz nothwendig machen.

Die Ministerien des Innern und des Krieges werden diese Maaßregeln durch Instruktionen leiten, welche den vorwaltenden Verhältnissen jeder Provinz angemessen sind.

-50-

§. 5.

Ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz, Behufs seines förmlichen und gesetzmäßigen Zusammentritts zur Erhaltung der äußern Sicherheit, kann ohne Unsern ausdrücklichen Befehl nicht Statt finden; wogegen die Organisation mittelst Aufzeichnung und

Eintheilung der Mannschaft, die Ernennung der Befehlshaber, so weit solche gesetzmäßig nicht von Uns geschehen muß, die Vorkehrungen zur Bewaffnung, die Anordnung der sonn- und festtäglichen Übungen, die Bestimmung der Sammelplätze von den Regierungen, im Einverständnisse mit der Militairbehörde, unter allgemeiner Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges, ausgeht.

8. 6.

In gleicher Art bedarf es Unsers Befehls und Unserer Genehmigung nicht, in soweit die Mannschaft des Landsturms bloß für Zwecke der innern Verwaltung gebraucht wird.

8.7.

Wo bereits besondere Bürgerkompagnien in den Städten bestehen, bleibt es dem Ermessen der Regierungen überlassen, ob durch diese fortdauernd der Sicherheitsdienst allein verrichtet, oder auch in ungewöhnlichen Fällen, als bei großen Transporten etc. etc. Theile des örtlichen Landsturms mit hinzugezogen werden sollen.

§. 8.

Wenn der ganze Landsturm eines Orts eintritt, so treten die Bürgerkompagnien in der Art ein, daß die Offiziere und Unteroffiziere auch im Landsturm ihren Rang behalten. Die Bürgergardisten erhalten wegen mehrerer inneren Dienstkentniß den Rang der Gefreiten.

§. 9.

Die Schützenkompagnien treten ungetrennt zum Landsturm über.

§. 10.

Wie der Landsturm die Dienste thun soll, bleibt dem Ermessen der Orts-Obrigkeiten vorbehalten.

§. 11.

Da indeß bei unerwarteter Annäherung des Feindes oder in andern unvorhergesehenen Fällen in einer von Truppen entblößten Gegend dem Landsturm eine Unterstützung nöthig seyn dürfte; so soll zugleich die Landwehr des zweiten Aufgebots nach den folgenden vorläufigen Vorschriften zum Theil errichtet werden.

- 51 -

**§**. 12.

Aus der Anzahl der in einem Kreise befindlichen Männer von 32 bis 39 Jahren wird der dritte Theil als Stamm der Landwehr des zweiten Aufgebots ausgewählt.

#### §. 13.

Von zehn Männern wird Einer für die Reuterei, Einer für die Artillerie und Achte werden für die Infanterie bestimmt.

#### §. 14.

Für die Errichtung und Auswahl des zweiten Aufgebots der Landwehr gelten im Allgemeinen, insofern hier nicht andere Bestimmungen gegeben werden, die Vorschriften der Gesetze vom 17ten März 1813. und 3ten September 1814, (*Nr.* 196. und 245. der Gesetzsammlung).

#### §. 15.

Die Eintheilung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Kompagnien etc. geschieht innerhalb der Kreise, so daß für jetzt die Kreise nur in sich, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, Kompagnien, Eskadrons und Bataillons formiren.

#### §. 16.

Das Aufgebot bleibt in seiner Heimath und wird nicht eher versammelt, als bis die Verstärkung der Besatzungen oder die Sicherung der Grenzen der Provinz erforderlich wird.

# §. 17.

Zur Ersparung der Kosten wird das Aufgebot nicht uniformirt; es ist hinreichend, wenn jeder Landwehrmann das Kreuz an seiner Kopfbekleidung angeheftet hat.

#### §. 18.

Die Rüstung wird vom Staate geliefert. Bis dahin, daß es geschehen, müssen die Leute zu unerwartetem Gebrauch wenigstens theilweise mit Piken bewaffnet werden.

#### §. 19.

Männer, die sich selbst bewaffnen wollen, können, wie die Freiwilligen des stehenden Heers, in besondere Detaschements zum zweiten Aufgebot treten.

### §. 20.

Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungs-Präsidenten, haben sogleich, jeder für seinen Wirkungskreis, die Ausführung dieser Vorschriften anzuordnen.

$$-52 -$$

## §. 21.

Die Offiziere werden nach §. 8. und der zweiten Beilage des Gesetzes vom 17ten März 1813. gewählt und Uns durch den kommandirenden General von der Provinz zur Bestätigung vorgeschlagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Wien, den 15ten Mai 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

## Quelle

Preuß. GS

 ${\it Gesetz-Sammlung für die K\"{o}niglichen Preußischen Staaten. - Berlin}$ 

1815

Digitalisat: Staatsbibliothek Berlin

# Hinweise

HIS-Data 148: Preußische Gesetzsammlung Betrifft: HIS-Data 1619: Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes HIS-Data erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle

Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Regeln für die Textübertragung